



Brigitte Meier
Sozialreferentin

Herrn Stadtrat
Karl Richter

BIA

über Rathaus-Post

23.03.2016

**Grundsätzlich keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger -
wie entscheidet die LHM?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00531 von Herrn Stadtrat Karl Richter
vom 24.02.2016, eingegangen am 24.02.2016

Az.: D-HA II/V1 4070-2-0007

Gz.: S-I-WH 1

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 24.02.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Erwerbsfähige EU-Bürger, die aufgrund eines gesetzlichen Ausschlusses keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) erhalten können, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder sie kein Aufenthaltsrecht haben, sind grundsätzlich auch dann vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sie sich bereits sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben. Das hat dieser Tage das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in einem Eilverfahren entschieden. Der Beschluss vom 10.02.2016 ist rechtskräftig (Az. L 3 AS 668/15 B ER, BeckRS 2016, 66282). Damit weicht das LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab, wonach bei einem Aufenthalt von EU-Bürgern im Bundesgebiet von mindestens sechs Monaten Sozialhilfe geleistet werden muss, weil das vom Gesetz vorgesehene Ermessen der Sozialhilfeträger zur Leistung in diesen Fällen auf Null reduziert sei. Das LSG argumentiert demgegenüber, dass angesichts des gesetzlich ausdrücklich geregelten Leistungsausschlusses für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, dem Sinn und Zweck dieser Regelung, einer „Einwanderung in die Sozialsysteme“ entgegenzuwirken und der Zielsetzung des Gesetzgebers, einen solchen Leistungsausschluss sicherzustellen, den

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48640
Telefax: 089 233-48575

Ermessensleistungen, sofern man sie überhaupt für anwendbar halte, in diesem Zusammenhang allenfalls ein Ausnahmecharakter beigemessen werden könne. Es bedürfe daher im Einzelfall besonderer Umstände, um von dem grundsätzlich geltenden Leistungs-ausschluss abzuweichen. Eine Leistungsgewährung an den in Rede stehenden Personenkreis sei im übrigen weder europarechtlich geboten noch ergebe sich eine entsprechende Verpflichtung aus dem Grundgesetz, denn der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber habe keine verfassungsrechtliche Pflicht, über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedem Menschen, der sich – aus welchen Gründen auch immer, also legal oder illegal – in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, voraussetzungslose Sozialleistungen zu gewähren und die drei bestehenden Existenzsicherungssysteme, deren verfassungsrechtlicher Kern das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist, um eine weitere Regelung zu ergänzen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 24.02.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie entscheidet die LHM bzw. das Jobcenter München?

Antwort:

Das Bundessozialgericht hat am 03.12.2015 in drei Entscheidungen festgestellt, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten sollen. Die Begründungen zu diesen Urteilen liegen erst seit kurzem vor. Über das weitere Vorgehen kann erst entschieden werden, wenn die Begründungen zu allen drei Urteilen geprüft werden konnten. Der Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz wird in die Prüfung einbezogen.

Das Jobcenter München entscheidet nach seinen Vorgaben, die höchstrichterlich bestätigt wurden, und schließt EU-Bürgerinnen und -Bürger, die sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, rechtmäßig von Leistungen nach dem SGB II aus.

Frage 2:

Wie viele Anträge wurden seit 01.01.2015 von der LHM bzw. vom Jobcenter München wie beschieden (bewilligt/abgelehnt) bzw. befinden sich noch im Widerspruch/Gerichtsverfahren?

Antwort:

Das IT-Verfahren der LHM für die Leistungsberechnung im SGB XII sieht keine Statistik über die Gründe für Leistungsbewilligungen bzw. -ablehnungen vor. Widersprüche und Klagen gegen die LHM in dieser Angelegenheit wurden bisher nicht bekannt. In sechs Verfahren gegen das Jobcenter München erfolgte eine Beiladung der LHM.

Das Jobcenter München geht in einer qualifizierten Schätzung (das dortige IT-System differenziert nicht zwischen den unterschiedlichen Leistungsausschlüssen in § 7 SGB II) von 36 Widersprüchen, 15 Klagen, 22 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, zwei Berufungen und acht Beschwerden in dieser Rechtsfrage aus. Auch die IT des Jobcenters München sieht keine Auswertung der Gründe für bzw. gegen eine Bewilligung von Leistungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin